

suus, nie *noster* gesagt hätte: *sua elymosyna* (c. 29 und 30), *sua clementia* (c. 30), *sua praesentia* (c. 31), gar *in regno suo* (c. 30). Nein, der Verfasser, der in jedem der vier Kapitel 28-31 vom ‘Herrn Kaiser’ spricht – wie schon in Kapitel 16 und in den Prolegomena über die *legatio* und den Treueid, den die Königsboten abnehmen sollten –, hat die Sicht Karls eingenommen.

Wenn ihm dennoch ohne jeden Skrupel das majestätische Possessivpronomen *noster* in die Feder floss, so fällt auf, dass es immer nur nach dem Hinweis auf eine Anordnung des ‘Herrn Kaisers’ geschah (*praecepit* bzw. *concedit*) und in Bezug auf die Königsboten (*missi nostri*). Dies lässt sich am zwanglosesten damit erklären, dass er für die Königsboten zuständig war. In dieser Funktion konnte er die Königsboten zwar nicht direkt ansprechen – subjektiver Stil blieb Karl vorbehalten –, wohl aber als ‘unsere’ ansehen und bezeichnen, zumal er stets Karls Willen wiedergab.

Leider ist ein für die Königsboten Zuständiger nirgends explizit bezeugt, doch müssen auf einen solchen einige andere Anweisungen zurückgehen, die gleichfalls indirekt formuliert sind.

Das älteste, thematisch verwandte Beispiel aus dem Jahr 789 (wohl April/Juni) wurde schon oben erwähnt, weil es derselbe Cod. Paris Lat. 4613 bewahrt hat (Nr. 25)⁹⁰. Karls ‘wir’ kommt dort kein einziges Mal vor. Stattdessen ergreift ein Dritter das Wort, der wie in Nr. 33 die Königsboten nicht direkt anspricht, sondern objektiv erläutert, wie sie die Gründe für den Treueid darzulegen hätten (c. 1), wer ihn oder wo er ihn leisten solle (Hochgestellte c. 2, Ausnahme c. 3, auf örtlichen Versammlungen c. 4), dass der König mannigfachen Beschwerden Genüge tun wolle (c. 5) und alle dem anstehenden Aufgebot zu folgen hätten (c. 6), während die Eidesformel selbst an anderem Ort in subjektivem Ambiente auftaucht⁹¹. Natürlich teilt Nr. 25 nichts anderes mit, als was der ‘Herr König’ wollte⁹². Dennoch hat es dieser einem hohen

90) MGH Capit. 1 S. 66 f. unter der Rubrik *De singulis capitulis, quibus dominus rex missis suis precepit, qui nulla* (sicher verderbt, *quomodo illa* Boretius, *qui modo illa?*) *sacramenta debeant audire et facere*; 789 nach Matthias BECHER, Eid und Herrschaft. Untersuchungen zum Herrscherethos Karls des Großen (VuF, Sonderbd. 39, 1993) S. 79 ff., April/Juni in MGH Fontes iuris 16 S. 15 f.

91) Eidesformel in Duplex capitulare missorum (789) c. 18, MGH Capit. 1 Nr. 23 S. 63; Übersetzung von Nr. 25 c. 4 jetzt bei NELSON, Elites (wie Anm. 42) S. 318 f.; zum gesamten Inhalt GRAVEL, Distances (wie Anm. 80) S. 242 ff.

92) So wörtlich c. 5 (*voluntas domni regis*, negativ *non est voluntas nec sua iussio*, sodann *emendare vult*) und c. 6 (*significare vult*), MGH Capit. 1 S. 67. *Vult* begegnet nur noch in Nr. 33 S. 96 (Rubrik des indirekten c. 30, auch *cupit* c. 1 S. 92 Z. 5)